

TOP 5: Bestandsschutz für Mieteinrichtungen nach § 8 Abs. 9 APG DVO

Grundsatz: § 8 Abs. 2 APG DVO

Aufwendungen für die Miete langfristiger und sonstiger Anlagegüter sind als betriebsnotwendig anzuerkennen, wenn das zu zahlende Jahresentgelt die Summe nicht übersteigt, die für entsprechende Einrichtungen im Eigentum jährlich anerkennungsfähig wären (sog. Vergleichsbetrag).

Infoveranstaltung für die Mitgliedskörperschaften am 24.11.2015

LWL-Finanzabteilung Vertragsrecht und Finanzierung SGB VIII / SGB XI



TOP 5: Bestandsschutz für Mieteinrichtungen nach § 8 Abs. 9 APG DVO

- > für jede Mieteinrichtung muss eine Vergleichsberechnung durchgeführt werden (Vergleich mit einer Eigentumseinrichtung)
- > das Ergebnis der Vergleichsberechnung wird mit der tatsächlichen bzw. mit der bisher anerkannten Miete abgeglichen

LWL-Finanzabteilung

Vertragsrecht und Finanzierung SGB VIII / SGB XI



TOP 5: Bestandsschutz für Mieteinrichtungen nach § 8 Abs. 9 APG DVO

Ergebnis der Vergleichsberechnung:

- > ist die tatsächliche Miete **geringer** als der Vergleichsbetrag wird
 - => die tatsächliche Miete in voller Höhe anerkannt
- > ist tatsächliche Miete höher als der Vergleichsbetrag wird
 - bei Neubauten nur der Vergleichsbetrag anerkannt (ab 02.11.2014)
 - bei Bestandseinrichtungen greift der "Bestandsschutz"

(zum Bestandsschutz erfolgen später noch nähere Erläuterungen)

Infoveranstaltung für die Mitgliedskörperschaften am 24.11.2015

3

LWL-Finanzabteilung

Vertragsrecht und Finanzierung SGB VIII / SGB XI



TOP 5: Bestandsschutz für Mieteinrichtungen nach § 8 Abs. 9 APG DVO

Verfahren der Mietvergleichsberechnung nach § 8 Abs. 3 APG DVO:

Berücksichtigt werden folgende Parameter auf Basis der Angemessenheitsgrenze bei Inbetriebnahme:

- > langfristiges Anlagevermögen
- > sonstiges Anlagevermögen
- >fiktive Fremd- und Eigenkapitalzinsen
- ${\red} \textbf{Instandhaltungsaufwendungen}$
- ≻ortsübliches Nutzungsentgelt für das Grundstück
- ≻ggf. <u>Aufwendungen für gesetzlich zwingende Umbauten (§ 8 Abs. 6 APG DVO)</u>

Infoveranstaltung für die Mitgliedskörperschaften am 24.11.2015

4



TOP 5: Bestandsschutz für Mieteinrichtungen nach § 8 Abs. 9 APG DVO

Beispiel:

Inbetriebnahme einer Einrichtung mit 80 Plätzen im Jahr 2006

> tatsächliche Miete beträgt: 680.000 €

➤ bisher (zum 01.02.14) anerkannte Miete: 650.000 €

> ermittelter Vergleichsbetrag APG DVO: 500.000 €

Ergebnis: die bisher anerkannte Miete ist höher als der Vergleichsbetrag

Infoveranstaltung für die Mitgliedskörperschaften am 24.11.2015

LWL-Finanzabteilung

Vertragsrecht und Finanzierung SGB VIII / SGB XI



TOP 5: Bestandsschutz für Mieteinrichtungen nach § 8 Abs. 9 APG DVO

- > Jetzt greift der **Bestandsschutz** nach § 8 Abs. 9 APG DVO wie folgt:
- => vom 02.11.2014 bis **31.12.2019** ist weiterhin die am **01.02.2014** anerkannte Miete von 650.000 € anerkennungsfähig
- => Mieterhöhungen/Indexsteierungerungen darüberhinaus werden nicht berücksichtigt
- => der Träger wird im Rahmen der Feststellung / Festsetzung über das Ergebnis der Vergleichsberechnung informiert



TOP 5: Bestandsschutz für Mieteinrichtungen nach § 8 Abs. 9 APG DVO

- > ab dem 01.01.2020 wird max. der Vergleichsbetrag in Höhe von 500.000 € zzgl. 10% (lt. § 8 Abs. 9 APG DVO) berücksichtigt = 550.000 €
- > Möchte der Träger ab dem **01.01.2020** weiterhin die bisher **anerkannte Miete** (oder noch mehr) refinanziert bekommen, muss er beim zuständigen örtl. SHT eine Ausnahmegenehmigung nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 APG NRW beantragen (Bestandseinrichtungen mit Mietvertrag vor dem 01.02.2014).

Infoveranstaltung für die Mitgliedskörperschaften am 24.11.2015

LWL-Finanzabteilung

Vertragsrecht und Finanzierung SGB VIII / SGB XI



TOP 5: Bestandsschutz für Mieteinrichtungen nach § 8 Abs. 9 APG DVO

Wichtig für die örtlichen Träger:

➤ Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung muss bis zum 01.01.2017 gestellt werden

> (die frühzeitige Beantragung wurde verankert, um auch bis zur Umsetzung im Jahr 2020 eine gerichtliche Überprüfung zu ermöglichen, vgl. Begründung zu § 8 Abs. 9 letzter Absatz)



TOP 5: Bestandsschutz für Mieteinrichtungen nach § 8 Abs. 9 APG DVO

Wichtig für die örtlichen Träger:

> Der bis zum 31.12.2019 gewährte Bestandsschutz gibt dem Träger die Möglichkeit mit seinem Vermieter über eine Anpassung der mietvertraglichen Situation zu verhandeln. Hier sollte der örtl. SHT immer nachfassen, ob ein Einigungsversuch mit dem Vermieter stattgefunden hat.

(vgl. Begründung zu § 8 Abs. 9 APG DVO)

Infoveranstaltung für die Mitgliedskörperschaften am 24.11.2015

LWL-Finanzabteilung Vertragsrecht und Finanzierung SGB VⅢ / SGB XI



TOP 5: Bestandsschutz für Mieteinrichtungen nach § 8 Abs. 9 APG DVO

Folgende Punkte sind seitens des örtl. Trägers lt. der Begründung zur APG DVO bei der Entscheidung zu berücksichtigen:

- damalige Begründung für die Miethöhe bei Inbetriebnahme
- Änderungsmöglichkeiten im Mietvertrag (Verhandlung mit dem Vermieter)
- Bedarfssituation und Versorgungsalternativen;
- Handlungsalternativen
- wirtschaftliche Auswirkungen für den Träger



TOP 5: Bestandsschutz für Mieteinrichtungen nach § 8 Abs. 9 APG DVO

- ➤ die Entscheidung des örtl. SHT muss innerhalb **von 6 Monaten** erfolgen
- > das Einvernehmen mit Landschaftsverband **soll** angestrebt werden
- > die Entscheidung ist eine Ermessensentscheidung (s. auch Begründung zu § 8 Abs. 9 APG DVO)

Infoveranstaltung für die Mitgliedskörperschaften am 24.11.2015

11

LWL-Finanzabteilung

Vertragsrecht und Finanzierung SGB VⅢ / SGB XI



TOP 5: Bestandsschutz für Mieteinrichtungen nach § 8 Abs. 9 APG DVO

Wichtig:

Grundsätzlich hat jeder Vermieter die Möglichkeit, seine Herstellungskosten und seine Finanzierung offen zu legen (sog. konkrete Vergleichsberechnung, d.h. die Mieteinrichtung wird wie ein Eigentümer berechnet).

Dann erhält der Träger für sein langfristiges, anerkanntes Anlagevermögen eine Refinanzierung über 25 /50 Jahre (4 %/2 %) wie im Eigentum. Nach Ablauf der 25/50 Jahre entfällt dann aber die Refinanzierung im langfristigen Bereich, während die 2% Refinanzierung bei der **fiktiven** Mietvergleichsberechnung unbegrenzt läuft.